



## Parkplatzordnung

Mit der Annahme des Parkscheines, einer Dauerparkkarte oder der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges erkennt der Benutzer der Parkeinrichtung – im folgenden Mieter genannt – an, einen Mietvertrag über einen Fahrzeugstellplatz zu den nachstehenden Bedingungen geschlossen zu haben:

1. Mit Abstellung des Fahrzeuges gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder dritte Personen verursacht worden sind.
2. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten.
3. Der Vermieter haftet im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen für Schäden. Die nachweislich von ihm oder seinem Personal in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung verschuldet wurden und wenn der Anspruch vor verlassen der Parkeinrichtung unter Vorzeigen des Parkscheins angezeigt wurde. Der Vermieter haftet nicht für Schäden die durch eine unerlaubte Handlung an dem Fahrzeug oder seinem Inhalt entstanden sind.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihm seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter, seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern entstanden sind. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
5. Der Mieter kann unter den nicht reservierten Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen. Er hat dabei dem Personal des Vermieters Folge zu leisten und vorhandene und vorhandene automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweisschilder und gegebene Richtlinien zu beachten.
6. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden, ist unzulässig.
7. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
8. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar eigenverantwortlich auch dann, wenn ihm Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind.
9. Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
10. Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Einstellscheins und Zahlung des Mietpreises, der zu quittieren ist, gestattet. Die Höhe des Mietpreises ist der Ausgehängten Preisliste zu entnehmen.
11. Bei Verlust des Einstellscheins beträgt der Mietpreis mindestens eine Tagesgebühr, es sei denn, dass der Vermieter eine längere Mietzeit nachweisen kann. In diesem Fall ist die Miete für die tatsächliche Zeit der Überlassung des Einstellplatzes zu zahlen. Die Herausgabe des Kraftfahrzeuges erfolgt bei Verlust des Parkscheins nur gegen Vorlage der polizeilichen Zulassung. Der Inhaber der Zulassung gilt als berechtigter Benutzer des Fahrzeuges.

12. Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist in einer geschlossenen Parkeinrichtung nicht gestattet.

13. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges hinaus ist nicht gestattet.

14. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung abschleppen lassen, wenn:

- a) das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet;
- b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird;
- c) das Fahrzeug verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.

15. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

16. Für Dauerparker gelten die vorstehenden Vertragsbedingungen uneingeschränkt, soweit nicht in einzelnen Punkten der besonderen Vertragsbedingungen des Dauerparkvertrages eine abweichende Regelung treffen.

17. In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die vorstehenden vertraglichen Regelungen entsprechend mit Ausnahme der Bestimmung über den Mietzins.